

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

11 (9.4.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Herausgegeben

Karlsruhe, den 9. April

1923

Inhalt.

Bekanntmachungen: Einlösung von Beamten­schecken. — Staatsprüfung für das Höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1923/24. — Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von Handelslehrern. — Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes und die gewerbliche Fortbildungsschule. — Gewerbelehrerhauptprüfung.

Bekanntmachungen.

Nr. A 7663. Einlösung von Beamten­schecken.

An die unterstellten staatlichen Kassen und Beamten.

Nach den Bestimmungen über die Einlösung von Schecken und Überweisungen der Beamten durch die staatlichen Kassen ist die Einlösungsmöglichkeit auf die im Dienstgebäude der Kasse beschäftigten Beamten beschränkt. Das Ministerium der Finanzen hat nun im Interesse der Förderung der bargeldlosen Befoldungszahlung für die Mitglieder der Badischen Beamten­genossenschaftsbank (soweit es sich dabei um Bedienstete der badischen Staatsverwaltung handelt) die Vorschrift dahin erweitert, daß die Kassen ermächtigt sind, unter den in den erwähnten Vorschriften angeführten Voraussetzungen Überweisungen vom Postscheckkonto der Beamtenbank auf das Postscheckkonto der Kasse von den am Dienst­siß oder gegebenenfalls im Dienstbezirk der Kasse beschäftigten Mitgliedern der Beamten­genossenschaftsbank zur Einlösung entgegenzunehmen. Die einzelne Überweisung darf auf nicht mehr als 30 000 M lauten.

Für die Einlösung sonstiger Bankschecke und für die staatlichen Kassen in Karlsruhe gilt diese Erweiterung der Einlösung nicht.

Karlsruhe, den 16. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 17755. Staatsprüfung für das Höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1923/24.

Meldungen zu der im Frühjahr 1924 abschließenden Prüfung für das Höhere Lehramt sind spätestens bis zum 15. Mai 1923, Meldungen zu Erweiterungs-

prüfungen (§ 30 der Prüfungsordnung) spätestens bis 25. Dezember 1923 bei dem Unterrichtsministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 und die Verordnung vom 15. Mai 1922 (Amtsblatt Seite 241) verwiesen.

Die Prüfung gilt nach besonderer Vereinbarung auch für Preußen, Sachsen und Hamburg, nicht aber für die anderen Länder. Eine gleiche Vereinbarung ist für das in Baden aufgrund des Vorbereitungsdienstes erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
H. M. III^m Schmidt.

Nr. D 866. Abhaltung eines Kurses zur Ausbildung von Handelslehrern.

In der Zeit vom 1. Mai bis 7. Juli 1923 findet in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Lehrern, welche die Prüfung für das Höhere Lehramt in neueren Sprachen bestanden haben, zu Handelslehrern statt.

Die zugelassenen Teilnehmer erhalten Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugszuschlag), einen Zuschuß von täglich 6 00 M und auf Antrag zu mäßigem Preis Unterkunft (ohne Verpflegung) im Lehrerseminar I hier. Auch besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Kostisch der mensa academica der Technischen Hochschule.

Gesuche um Zulassung sind unter Anschluß der schriftlichen Erklärung, daß sich der Bewerber für eine hauptamtliche Verwendung im Handelsschuldienst zur Verfügung stellt, bis spätestens 19. April ds. Js. bei dem Ministerium

des Kultus und Unterrichts einzureichen. Sofern der Bewerber schon in einem kaufmännischen Betrieb tätig war, ist eine Bescheinigung hierüber beizulegen. In dem Gesuch ist weiter anzugeben, ob der Bewerber von dem Anerbieten der Unterkunft im Lehrerseminar Gebrauch machen will. Über die Zulassung ergeht besondere Entschliessung.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 2866. Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht.

In der Zeit vom 23. Mai bis 7. Juli 1923 wird in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden.

Zu diesem Kurs werden nur unständige Lehrer, die keinen eigenen Hausstand haben, und solche Hauptlehrer mit eigenem Hausstand, für welche die Erteilung von gewerblichem Unterricht an ihrem Dienstort in Frage kommt, zugelassen. Die Lehrer haben die Erklärung abzugeben, daß sie bereit sind, nach Beendigung des Kurses den Unterricht an einer gewerblichen Unterrichtsanstalt zu erteilen.

Gesuche um Zulassung sind spätestens bis zum 25. April ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg bei dem Unterrichtsministerium einzureichen und haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtsjahr und Geburtsort, Bekenntnis, Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, Dienststellung, Familienstand, Ort der Verwendung, ob der Bewerber schon an Ausbildungskursen irgendwelcher Art teilgenommen hat und ob er über besondere praktische und theoretische Kenntnisse auf den Gebieten verfügt, die für die gewerbliche Fortbildungsschule von besonderer Bedeutung sind.

Den zugelassenen Lehrern wird rechtzeitig Mitteilung zugehen. Die Teilnehmer erhalten gegen Vorlage von Belegen Ersatz der Reisekosten (Fahrkarte III. Klasse mit Schnellzugszuschlag) einen Zuschuß zu den erhöhten Kosten des Lebensunterhalts, der für den Kurstag 600 M beträgt und auf Antrag Unterkunft (ohne Verpflegung) im Lehrerseminar gegen Kostenersatz.

Die zugelassenen Lehrer sind zum regelmäßigen Besuch aller Veranstaltungen des Kurses verpflichtet. Gesuche um Zulassung zu früheren Kursen haben keine Geltung mehr.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 2869. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes und die gewerbliche Fortbildungsschule.

An die Aufsichtsbehörden der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Mit dem Inkrafttreten des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1922 wird die Fortbildungsschulpflicht für alle Knaben auf 3 Jahre erstreckt. Die Folge hiervon wäre für die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen, daß, falls der Besuch der Schule durch Ortsstatut nicht auf 3 Jahre ausgedehnt wird, sie nach Beendigung des seitherigen zweijährigen Schulbesuchs für das dritte Jahr in die allgemeine Fortbildungsschule überzutreten hätten, was dem Abschluß der beruflichen Ausbildung nicht förderlich wäre. Es wird deshalb an den gewerblichen Fortbildungsschulen die Schulpflicht durch ortstatutarische Bestimmung auf 3 Jahre auszu dehnen sein. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Staat übernommen. Die beteiligten Gemeinden werden veranlaßt, die erforderlichen Bürgerausschußbeschlüsse alsbald herbeizuführen und dem zuständigen Bezirksamt vorzulegen. Von der Vorlage an das Bezirksamt ist gleichzeitig dem Unterrichtsministerium Anzeige zu erstatten. Dabei ist anzugeben, ob der erweiterte Unterricht von den an der Schule bereits wirkenden Lehrern übernommen werden kann oder ob die Anweisung weiterer Lehrkräfte nötig fällt.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 1637. Gewerbelehrerhauptprüfung.

Aufgrund der in der Zeit vom 15. bis 24. Februar 1923 abgehaltenen Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Bauer, Peter, von Freudenberg, Amt Bertheim,
Eichkorn, Franz, von Brunnadern, Amt Bonndorf,
Hangarter, Josef, Worblingen, Amt Konstanz,
Hartmann, Alexander, von Mannheim,
Rasner, Hans, von Mannheim,
Kieple, Billy, von Karlsruhe,
Schmidt, Helmut, von Karlsruhe,
Ummenhofen, August, von Billingen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.